

Satzung der freien und unabhängigen Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V.

Präambel

In der Überzeugung, dass durch eine parteipolitisch ungebundene und ausschließlich sachbezogene Kommunalpolitik dem Wohle der Stadt Coesfeld und deren Einwohnern am besten gedient werden kann, haben sich Bürger der Stadt Coesfeld zur freien und unabhängigen Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. zusammengeschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft ist ein Verein und führt den Namen Pro Coesfeld. Der Verein trägt den Zusatz e.V., sobald er beim Registergericht eingetragen ist.
Der Sitz des Vereins ist Coesfeld. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Coesfeld.

§ 2 Zweck

1. Pro Coesfeld e.V. ist eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Coesfeld, die sich im Besonderen dem Wohle der Stadt Coesfeld verpflichtet fühlen.

Zweck und Aufgabe von Pro Coesfeld e.V. besteht darin, den Bürgern der Stadt Coesfeld eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, bei allen kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit mitzuwirken.

2. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen von Pro Coesfeld e.V. als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr dafür bieten, dass sie über allen Parteiinteressen stehend und nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich und sachgerecht unter Beachtung des geltenden Rechts zum Wohl der Stadt Coesfeld und ihrer Bürger entscheiden.

3. Pro Coesfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke.

Pro Coesfeld e.V. erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Bestätigungen über Zuwendungen werden vom Vorsitzenden oder vom Schatzmeister unterzeichnet.

4. Pro Coesfeld e.V. ist berechtigt, einer überörtlichen gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in der Stadt Coesfeld zu den Kommunalwahlen wahlberechtigte Person werden, die nicht Mitglied in einer politischen Partei ist und sich den Zielen dieser Satzung verpflichtet fühlt.

Mitglied kann auch werden, wer nicht in Coesfeld wohnt, aber mit der Stadt Coesfeld eng verbunden ist, nicht Mitglied einer politischen Partei ist und die Ziele von pro Coesfeld e.V. unterstützt. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht, sofern die Stimmberechtigung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist (z.B. § 17 KWahlG, Kandidatenaufstellung)

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.

Durch Eintritt in eine politische Partei endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist fristlos und wird drei Werktage nach der Absendung wirksam.

Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als solcher gilt insbesondere ein das Ansehen und die Ziele von Pro Coesfeld e.V. gröblich schädigendes Verhalten. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Gegen den Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung. Über die begründete Beschwerde hat die nächste nach Eingang der Beschwerde beim Vorsitzenden stattfindende Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen, sie ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Zwischen der Vorstandsentscheidung und der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Pro Coesfeld e.V. wird aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanziert.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Er wird im ersten Quartal eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe von Pro Coesfeld e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres durchzuführen.

Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die in dieser Satzung eine besondere Zuständigkeit nicht festgesetzt worden ist.
Sie kann die Entscheidungen auf den Vorstand übertragen.

Nicht übertragen werden können nachfolgende Entscheidungen:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern.
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes
- Aufstellung der Kandidaten für die Wahlkreise und die Reserveliste bei öffentlichen Wahlen
- Wahl von Delegierten zu überörtlichen Gremien gleicher Zielsetzung, sofern Pro Coesfeld e.V. eine Mitgliedschaft erworben hat
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach deren Beschwerde.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Pro Coesfeld e.V.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen.
Auf Antrag muss geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
einem Stellvertreter
dem Schriftführer
dem Schatzmeister und
fünf Beisitzern.

Die Mandatsträger von Pro Coesfeld e.V. nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt:

Lediglich bei der ersten Wahl nach Gründung des Vereins werden der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei Beisitzer für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen und eine weitere Amtszeit.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende Pro Coesfeld e.V. nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und zusätzlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Er bestimmt nach Notwendigkeit die Anzahl der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und lädt hierzu satzungsgemäß ein.

Im Kalenderjahr sind mindestens 4 Vorstandssitzungen und eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zwei Wochen stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder die Fraktion Pro Coesfeld e.V. im Rat der Stadt Coesfeld diese Sitzung beantragt.

3. In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung durch handschriftlich zu unterzeichnenden Umlaufbeschluss zulässig.

Ist ein Umlaufbeschluss wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann eine Umfrage mittels elektronischer Medien erfolgen. Die Umfrage ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Neben den in dieser Satzung an anderer Stelle evtl. noch genannten Aufgaben ist der Vorstand insbesondere zuständig für:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Darstellung des Vereins Pro Coesfeld e.V. in der Öffentlichkeit
- die Aufnahme von Mitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Bildung von Fachausschüssen unter Einbeziehung fachkundiger Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen
- die Erarbeitung von politischen Empfehlungen und die Stellungnahme zu kommunalen Sachthemen
- die Vorbereitung (personell und thematisch) von Wahlveranstaltungen, Versammlungen zur Nominierung von Kandidaten, Wahlkämpfen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr, als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Das gilt auch bei der Beschlussfassung nach Abs. 3.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von mehr als 1000 € (in Worten: Eintausend Euro) beschließt der Gesamtvorstand.

§ 9 Wahlen

1. Der Vorstand wird von und aus den anwesenden Mitgliedern gewählt.

In besonders begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung die Wahl eines abwesenden Kandidaten zulassen.

2. Für jedes Vorstandsmitglied findet ein eigener Wahlgang statt.

3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimme erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

4. Für die Aufstellung der Kandidaten für den Stadtrat gehen die gesetzlichen Bestimmungen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 10 Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen vor der Jahresmitgliederversammlung die Kasse und den Jahresabschluss.

Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragt die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden gestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.
2. Die Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins Pro Coesfeld. e.V. kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann ferner nur erfolgen, wenn 3 / 4 der anwesenden Mitglieder dieses beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins Pro Coesfeld e.V. wird der gesetzliche Vorstand des Vereins Pro Coesfeld e.V. zum Liquidator bestellt.

Über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Gründungsversammlung des Vereins Pro Coesfeld e.V. in Kraft.

Coesfeld, den 15.03.04